

## 5. Änderungssatzung

### zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege

#### -Kindertagespflegegesetz-

Alt	Neu
<b>§5 Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflegeperson</b>	
<p>(1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>b) einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,</li> <li>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,</li> <li>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,</li> <li>e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung,</li> <li>f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Pflegeversicherung.</li> </ul> <p>(2) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den bewilligten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.</p>	<p>(1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,</li> <li>b) einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,</li> <li>c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,</li> <li>d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,</li> <li>e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung,</li> <li>f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Pflegeversicherung.</li> </ul> <p>(2) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den bewilligten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.</p>

(3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.

(4) Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson übernommen:

- a) die Kosten für die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses,
- b) die Kosten für ein zu erbringendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
- c) die Kosten für ein mit der erneuten Beantragung der Tagespflegeerlaubnis zusammenhängendes ärztliches Attest,
- d) die Kosten, die im Zusammenhang mit der ersten Belehrung zur Lebensmittelhygiene zusammenhängen,
- e) die Kosten für Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Stadt Burgdorf stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt, die Kosten angemessen sind und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € je Unterrichtseinheit. Es können maximal 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres bezuschusst werden.

(5) Angehende Tagespflegepersonen können einen Zuschuss zu der

(3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.

(4) Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson übernommen:

- a) die Kosten für die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses,
- b) die Kosten für ein zu erbringendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
- c) die Kosten für ein mit der erneuten Beantragung der Tagespflegeerlaubnis zusammenhängendes ärztliches Attest,
- d) die Kosten, die im Zusammenhang mit der ersten Belehrung zur Lebensmittelhygiene zusammenhängen,
- e) Seminare die von der Stadt Burgdorf angeboten werden, sind grundsätzlich gebührenfrei für Kindertagespflegepersonen.**

**Entstehen den Kindertagespflegepersonen Kosten beim Besuch von Seminaren bei anderen Anbietern, kann eine Bezuschussung durch die Stadt Burgdorf erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson vor Fortbildungsanmeldung einen Antrag auf Bezuschussung bei der Stadt Burgdorf stellt und ein Beratungsgespräch mit der Fachberatung geführt hat.**

**Nach erfolgreicher Teilnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Es kann dann eine Bezuschussung in Höhe von 6,00€/Unterrichtseinheit je 45 Minuten gewährt werden. Es können maximal 24 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr gefördert werden.**

**(5) Angehende Kindertagespflegepersonen können die**

Grundqualifizierung beantragen, wenn vor Beginn des Kurses ein persönliches Beratungs- und Informationsgespräch mit der Stadt Burgdorf stattgefunden hat, ein schriftlicher Antrag gestellt und der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eingereicht wurde. Der Eigenanteil beträgt 1,00 € je Unterrichtseinheit.

(6) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,

- a) wenn zwischen dem geförderten Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
- b) wenn das geförderte Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

**Übernahme der Kosten für die Grundqualifizierung (300 Unterrichtseinheiten gemäß QHB) bereits vor Kursbeginn beantragen. Eine Übernahme der Kosten kann bereits vor Beginn der Qualifizierung erfolgen. Hierfür wird eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Stadt Burgdorf abgeschlossen. Zudem muss mindestens ein Beratungs- und Eignungsgespräch vorab erfolgt sein. Die Kindertagespflegeperson trägt einen Eigenanteil in Höhe von 1,00€ pro Unterrichtseinheit.**

**(6) Nimmt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson an einer Aufbauqualifizierung (120 UE im Anschluss an das QHB-Rahmencurriculum des Landes Niedersachsen) bei einem externen Bildungsträger teil, kann eine einmalige Bezuschussung in Höhe von 300,00€ gewährt werden Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson vor Anmeldung einen Antrag auf Bezuschussung bei der Stadt Burgdorf stellt und ein Beratungsgespräch mit der Fachberatung geführt hat. Nach erfolgreicher Teilnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.**

**(7) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,**

- a) wenn zwischen dem geförderten Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,**
- b) wenn das geförderte Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.**

## §6 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

keine Veränderung der bisherigen Satzung lediglich neuer Absatz

**Neu hinzu:**

### **§ 6 Abs. 9**

**Die Geldleistung endet mit Austritt des Kindes aus der Betreuung. Wechselt das Kind während des laufenden Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson in eine Kindertagesstätte kann die Tagespflegeperson bis zur Nachbesetzung des freien Platzes mit einem neuen Kind, längstens jedoch für einen Monat ab Beendigung des Betreuungsverhältnisses die Fortführung der laufenden Geldleistung beantragen.**

**Hierbei gelten die folgenden Voraussetzungen:**

- **maßgeblich für die Höhe der fortgeführten Geldleistung ist der Betreuungsumfang des Kindes bei Mitteilung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte gegenüber den Eltern.**
- **die Tagespflegeperson erklärt, dass sie den Betreuungsvertrag für das ausscheidende Kind einvernehmlich mit den Eltern zum Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte auflöst.**
- **Die Fortführung der Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses vorliegt**
- **Die Fortführung der Geldleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Stadt Burgdorf ein anderes**

**Tageskind mit einem vergleichbaren Betreuungsumfang für die Betreuung bei der Kindertagespflegeperson ab dem Zeitpunkt des Überganges des bisherigen Kindes in die Kindertagesstätte anbieten kann oder der Kindertagespflegeperson geeignete Anmeldungen für eine lückenlose Nachbesetzung vorliegen**

### **§11 Qualifizierung und Eignung von Kindertagespflegepersonen**

(1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Grundqualifizierungskurs von 160 Stunden nach dem DJI (Curriculum)) erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:

- a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Leben weitere Erwachsene im Haushalte, so haben diese auch ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.
- b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson,
- c) die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten,
- d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
- e) die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest),
- f) die Erziehungsvorstellungen,
- g) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
- h) die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- i) die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

(1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Grundqualifizierungskurs von 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB Curriculum) erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:

- a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Leben weitere Erwachsene im Haushalte, so haben diese auch ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.
- b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson,
- c) die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten,
- d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
- e) die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest),
- f) die Erziehungsvorstellungen,
- g) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
- h) die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- i) die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

(2) Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung nachzuweisen. Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) vom 01.08. eines jeden Kalenderjahres bis zum 31.07. des Folgejahres nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen. Die Teilnahme an der „Aufbauqualifizierung Kindertagespflege“ nach dem Curriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums kann auf die jährlich zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet werden.

(3) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch die Jugendhilfeabteilung der Stadt Burgdorf festgestellt.

**(2) Die Kindertagespflegepersonen verpflichtet sich mit der Stadt Burgdorf, der zuständigen Fachberatung, den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und den örtlichen Kindertagesstätten zu kooperieren, sofern es für die Belange der Kindertagespflege erforderlich ist.**

**Die Eignungsüberprüfung ist mit Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern gilt als fortwährender Prozess im Rahmen der fachlichen Begleitung und Beratung durch die Fachberatung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.**

**(3) Die Erteilung der Pflegeerlaubnis bedarf der Selbstverpflichtung der Kindertagespflegeperson gemäß dem Kinderschutzkonzept der Stadt Burgdorf. Des Weiteren verpflichtet sich jede Kindertagespflegeperson regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz/ Kindeswohlgefährdung teilnehmen. Es müssen mindestens 8 Unterrichtseinheiten alle 2 Kita-Jahre oder 4 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr absolviert werden. Hierfür bietet die Stadt Burgdorf in ihrer Funktion als Bildungsträgerin Fortbildungen an. Sollten Kindertagespflegepersonen diese Unterrichtseinheiten bei einem externen Bildungsträger absolvieren wollen, gelten die Regelungen gemäß §5 Abs 4 dieser Satzung.**

**Die besuchten Unterrichtseinheiten können auf die 24 Unterrichtseinheiten gemäß § 11 Abs 4 dieser Satzung**

angerechnet werden.

**(4) Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung nachzuweisen. Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) pro Kita-Jahr nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen.**

**(5) Fällt die Betreuung durch die Wahrnehmung einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 11 Abs. 4 aus, gilt dies nicht als Ausfalltag im Sinne der § 5 und 6, wenn es sich bei der Fortbildungsmaßnahme um ein von der Stadt Burgdorf angebotenes Seminar handelt.**

**Sollte eine Kindertagespflegeperson die Fortbildungsstunden bei einem externen Bildungsträger absolvieren, gelten die Regelungen gemäß § 5 Abs. 4. Sofern für den Besuch der Fortbildung die Schließung der Kindertagespflegestelle erforderlich ist, muss hierfür ein Ausfalltag eingesetzt werden.**

**(6) Nimmt eine Kindertagespflegeperson an Seminaren bei der Stadt Burgdorf teil, die auf die Aufbauqualifizierung (120 UE im Anschluss an das QHB- Rahmencurriculum des Landes Niedersachsen) angerechnet werden können, können zusätzliche Schließtage gewährt werden, die nicht auf die Ausfalltage angerechnet werden müssen.**

**Nimmt eine Kindertagespflegeperson an einer Aufbauqualifizierung (120 UE im Anschluss an das QHB- Rahmencurriculum des Landes Niedersachsen) bei einem externen Bildungsträger teil und führt die Teilnahme zur Schließung der Kindertagespflegestelle, ist dafür ein Ausfalltag einzusetzen.**

**(7) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch die Jugendhilfeabteilung der Stadt Burgdorf festgestellt.**